

Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Hausham **(Volkshochschulsatzung)**

Die Gemeinde Hausham erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 **Allgemeines**

Die vhs Hausham ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hausham.

§ 2 **Aufgabenstellung**

- (1) Die VHS Hausham dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern (EbFöG) ihre Teilnehmer/Innen zur Bildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen z. B. durch Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge, Theaterbesuche und Studienfahrten Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.
- (2) Die VHS Hausham ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und für jedermann zugänglich.
- (3) Die VHS Hausham hat die Aufgabe, ein breit angelegtes, bedarfsdeckendes und bedürfniserweckendes Veranstaltungsangebot zu entwickeln, das sich an den aktuellen zukunftsorientierten Bedürfnissen der Einwohner der Gemeinde Hausham und den gesellschaftlichen Erfordernissen orientiert.
- (4) Die VHS Hausham arbeitet auch mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammen.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihr nicht unterhalten.
- (2) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen, sowie evtl. verbleibende Überschüsse dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung der VHS Hausham oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes sind die Vermögenswerte von der Gemeinde Hausham für schulische oder kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 4 **Eingliederung in die Gemeindeverwaltung**

- (1) Die VHS Hausham ist organisatorisch und personell in das Hauptamt der Gemeinde Hausham eingegliedert. Dienstvorgesetzter ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Hausham.

- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS Hausham werden von der Geschäftsstelle der VHS Hausham wahrgenommen.
- (3) Der Leiter der VHS Hausham übt im Auftrage des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Hausham das Hausrecht im Gebäude und auf dem Gelände der VHS Hausham aus. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Leitung

Die Leitung der VHS Hausham ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch Beschluss des Gemeinderates bestellt. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS Hausham,
- b) die konzeptionelle Erstellung des Programms,
- c) die Gewinnung der Dozenten, deren Auswahl und Verpflichtung sowie die Pflege zu den Dozenten,
- d) die verwaltungsgemäße Führung der VHS Hausham, die Aufstellung des Arbeitsplans und der Haushaltsanmeldungen, die Verfügung über die im Haushaltsplan der Gemeinde für die VHS Hausham bestimmten Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung des Gemeinderats,
- e) die Vertretung der VHS Hausham im Bayerischen Volkshochschulverband (BVV), in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen Oberbayern (BAG), sowie im Kreisverband der Volkshochschulen im Landkreis Miesbach.

Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben der Leitung der VHS Hausham ist in einer Dienstanweisung des 1. Bürgermeisters zu regeln; das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 6 Beirat

- (1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und der VHS Hausham wird ein Beirat (Kuratorium) gebildet. Der Beirat besteht aus:
 - dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Hausham
 - der Leitung der VHS Hausham
 - dem Kulturreferenten der Gemeinde Hausham
 - je einem Mitglied der Fraktionen des Gemeinderates
 - ein vom Gemeinderat zu bestellendes weiteres Mitglied

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat bestellt. Ihre Amtszeit endet jeweils zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit des Gemeinderates.

- (2) Der Beirat fördert die Arbeit der VHS Hausham und ist beratend tätig. Die Leitung der VHS Hausham berichtet dem Beirat über die geleistete Arbeit und seine Pläne. Der Beirat ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvoranschlages, sowie zur konzeptionellen Gestaltung des Programms Stellung zu nehmen. Der Beirat tritt mindestens einmal je Semester zusammen.

- (3) Der Beirat berät die Leitung der VHS Hausham in allen die VHS Hausham betreffenden Angelegenheiten. Er ist vor der Entscheidung des Gemeinderats zu allen grundsätzlichen Fragen der VHS Hausham zu hören.

§ 7

Dozentinnen/Dozenten

- (1) Die Dozentinnen/Dozenten sind nebenberuflich tätig. Sie werden üblicherweise jeweils für ein Semester für eine festgelegte Aufgabe als freie Mitarbeiter von der Leitung der VHS Hausham durch Lehrauftrag verpflichtet.
- (2) Die Honorare werden von der Leitung nach Absprache mit dem Beirat festgelegt.
- (3) In der Gestaltung ihres Unterrichts sind die Dozentinnen/Dozenten frei.
- (4) Die Dozentinnen/Dozenten sollen von den angebotenen Möglichkeiten der Weiterbildung Gebrauch machen.

§ 8

Teilnehmer/Innen

- (1) Zu den Veranstaltungen der VHS Hausham hat nach Maßgabe dieser Satzung jeder Zutritt.
- (2) Auf Wunsch wird dem/der Teilnehmer/In der regelmäßige Besuch einer Bildungsmaßnahme bescheinigt.
- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Teilnahme an einem Kurs der VHS Hausham erforderlich. Diese versichern damit zugleich, dass sie für alle mit der Kursteilnahme entstehenden Forderungen der Gemeinde Hausham aufkommen werden.
- (4) Teilnehmer/In ist, wer sich ordnungsgemäß angemeldet und die Kosten für den belegten Kurs entrichtet hat.
- (5) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Teilnehmer/Innen verbindlich.

§ 9

Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Hausham werden vom Gemeinderat im Benehmen mit dem Beirat festgelegt.

§ 10

Verbandsmitgliedschaft

Die vhs Hausham ist Mitglied im Kreisverband der Volkshochschulen im Landkreis Miesbach sowie Mitglied in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen Oberbayern (BAG) und im Bayerischen Volkshochschulverband (BVV).

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hausham übernimmt gegenüber den Teilnehmern an allen Veranstaltungen der VHS Hausham nur die Haftung für Unfälle im Umfang ihrer Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen ist ausgeschlossen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Veranstaltungen der VHS Hausham durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Hausham nicht.
- (3) Die Veranstaltungsteilnehmer haften der Gemeinde Hausham für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Änderung und Auflösung

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der VHS Hausham beschließt der Gemeinderat. Vorher hat er den Beirat zu hören.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

GEIMEINDE HAUSHAM